

818/9 'viciniores' einsetzt. Es ist hier weder von Markgenossen im engeren Sinn, noch und zwar viel weniger von blossen Anrainern die Rede; mit den vicini der Grafschaft soll nur die 'Gemeinsamkeit des Siedlungsbezirks' hervorgehoben werden.

Zeugen über besitzrechtliche Fragen jeder Art sollen nach dieser Stelle die Nachbarn sein. Nun sehe man doch die Zeugenreihen der Urkunden durch, man wird, wo solche genannt sind, wenige finden, die nur 2—4 Namen anführen, und mehr kommen doch als Anrainer nicht in Betracht. Das Regelmässige sind eine Anzahl Namen, dann noch Wendungen wie 'et alii quam plures'. Ich erinnere auch an jenen Stossseufzer des bayrischen Schreibers¹. Ein anderes Beispiel von Nachbarzeugnis: 'Ille iudex vel vicini paginsi illius ad presens veniente ita dixerunt vel testimoniaverunt, quod ad hoc videndum accesserant'². Der Fall liegt so: Es ist einem sein Haus verbrannt mit den darin aufbewahrten Urkunden. Er erhebt, wird man denken, sofort das Gerücht, und der Richter mit den 'vicini paginsi' eilt herbei. Diese letzteren sind aber doch nicht bloss die, welche am nächsten bei ihm wohnen. Von dem Gerücht, das die Nachbarn herbeiruft, redet auch die Lex Alamannorum, tit. 45, 2: 'Si autem in campo ubi prius pugna orta fuit, ibi restant super mortuum suum et non sunt secuti in domo et postea mittit in vicino, congregat pares et pausat arma sua iuso et postea hostiliter sequit eum in domo . . .'³. Dem Gerücht müssen bekanntlich nicht bloss die jeweils 2—4 Anrainer folgen, sondern wer es hört in der Gemeinde, ist unter Bussandrohung verpflichtet herbeizueilen, und dass es recht weit gehört werden solle, ist immer noch besonders ausgesprochen⁴. Mit vollem Recht sagt E. Meyer-Homburg, von andern Fragestellungen ausgehend als der hier vorliegenden: Dem karolingischen Reichsrecht ist das Gemeindezeugnis im vollsten Umfang bekannt⁵. Es wird von den vicini geleistet, sie bedeuten in solchen Fällen Gemeindeglieder schlechthin. Man darf sich nicht mit dem von Dopsch gelegentlich benutzten Ausdruck Umsassen zufriedengeben, er drückt nicht aus, dass in dem Wort vicinus der Begriff des Mitglieds einer Genossenschaft enthalten ist. Dass in dem oft genannten

1) Oben S. 738. 2) MG. Formulae 202. 206 (Cartae Senonicae Nr. 38. 46). 3) MG. Leg. nat. Germ. T. V P. I 105. 4) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 227. 5) Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter I (1913) 208.